

## **Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen – ABD –**

### **Beschlüsse der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen vom 7./8. März 2018**

- **ABD Teil A, 1. (Allgemeiner Teil)**  
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 14 vom 7. Februar 2017  
zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September  
2005  

verschiedene Inkraftsetzungsdaten
  
- **ABD Teil A, 1. (Allgemeiner Teil)**  
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 24 vom 17. Juni 2017 zum  
Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwal-  
tung – (BT-V) vom 13. September 2005  

zum 1. März 2017
  
- **ABD Teil A, 2.3. (Zusätzliche Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Ange-  
stellengruppen)**  
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 15 vom 17. Juli 2017 zum  
Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005  

zum 1. April 2017
  
- **ABD Teil A, 3. (Regelung zur Überleitung der Beschäftigten und des  
Übergangsrechts)**  
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 13 vom 7. Februar 2017  
zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen  
Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts  
(TVÜ-VKA) vom 13. September 2005  

zum 1. März 2018

- 
- **ABD Teil A, 3. (Regelung zur Überleitung der Beschäftigten und des Übergangsrechts)**  
hier: Umsetzung des Änderungsstarifvertrags Nr. 14 vom 17. Juli 2017 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13. September 2005  
zum 1. Januar 2017
  
  - **ABD Teil B, 4.1.1. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an Realschulen und Gymnasien)**  
und
  - **ABD Teil B, 4.1.3. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an Grund- und Mittelschulen)**  
hier: redaktionelle Änderungen  
rückwirkend zum 1. Januar 2018
  
  - **ABD Teil D, 10a. (Ordnung über die betriebliche Altersversorgung der bei der Bayerischen Versorgungskammer – Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden – versicherten Beschäftigten im kirchlichen Dienst)**  
hier: Umsetzung des Änderungsstarifvertrags Nr. 7 vom 8. Juni 2017 zum Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge-TV-Kommunal – (ATV-K)  
verschiedene Inkraftsetzungsdaten

---

**ABD Teil A, 1. (Allgemeiner Teil)**  
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 14  
vom 7. Februar 2017  
zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)  
vom 13. September 2005

**Artikel 1**  
**Änderungen des ABD Teil A, 1.**

Das ABD Teil A, 1. wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die persönliche Zulage für Beschäftigte bemisst sich nach dem jeweiligen Unterschiedsbetrag zu dem Tabellenentgelt, das sich bei dauerhafter Übertragung nach § 17 Absatz 4 Satz 1 ergeben hätte.“
  - b) Die Protokollnotiz zu Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.
  
2. In § 21 werden die Anmerkungen zu den Sätzen 2 und 3 wie folgt geändert:
  - a) Nummer 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„<sup>4</sup>Sofern während des Berechnungszeitraums bereits Fortzahlungstatbestände vorlagen, bleiben bei der Ermittlung des Durchschnitts nach Satz 2 die für diese Ausfalltage auf Basis des Tagesdurchschnitts zustehenden Beträge sowie die Ausfalltage selbst unberücksichtigt.“
  - b) Es wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. <sup>1</sup>Liegt zwischen der Begründung des Arbeitsverhältnisses oder der Änderung der individuellen Arbeitszeit und dem maßgeblichen Ereignis für die Entgeltfortzahlung kein voller Kalendermonat, ist der Tagesdurchschnitt anhand der konkreten individuellen Daten zu ermitteln. <sup>2</sup>Dazu ist die Summe der zu berücksichtigenden Entgeltbestandteile, die für diesen Zeitraum zugestanden haben, durch die Zahl der tatsächlich in diesem Zeitraum erbrachten Arbeitstage zu teilen.“
  - c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

- 
3. § 22 Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt gefasst:  
„4Überzahlter Krankengeldzuschuss und sonstige Überzahlungen gelten als Vorschuss auf die in demselben Zeitraum zustehenden Leistungen nach Satz 2; soweit es sich nicht um öffentlich-rechtliche Sozialversicherungsansprüche auf Rente handelt, gehen die Ansprüche der Beschäftigten insoweit auf den Arbeitgeber über.“
  4. In § 31 Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „§ 17 Absatz 4 Satz 1 bis 3“ durch die Worte „§17 Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.
  5. In § 32 Absatz 3 Satz 2 werden jeweils die Worte „§ 17 Absatz 4 Satz 1 bis 3“ durch die Worte „§17 Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

1Diese Änderungen treten zum 1. April 2017 in Kraft. 2Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nummer 1 am 1. März 2018 in Kraft.

---

## **ABD Teil A, 1. (Allgemeiner Teil)**

hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 24 vom 17. Juni 2017 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung – (BT-V) vom 13. September 2005

### **Artikel 1 Änderung des ABD Teil A, 1.**

Das ABD Teil A, 1. wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 4 der Anlage zu § 44 wird wie folgt gefasst:

„(4) 1Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe der Anlage F (Tabelle Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst) werden die Beschäftigten der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben. 2Beträgt bei Höhergruppierungen innerhalb der Anlage F (Tabelle Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst) der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach § 17 Absatz 4 Satz 1 in der höheren Entgeltgruppe

- in den Entgeltgruppen S 2 bis S 8b weniger als 58,98 Euro,
- in den Entgeltgruppen S 9 bis S 18 weniger als 94,39 Euro,

erhält die/der Beschäftigte während der betreffenden Stufenlaufzeit an Stelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebetrug. 3Wird die/der Beschäftigte nicht in die nächsthöhere, sondern in eine darüber liegende Entgeltgruppe höhergruppiert, gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass auf das derzeitige Tabellenentgelt und das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe abzustellen ist, in die die/der Beschäftigte höhergruppiert wird.

Anmerkung zu Absatz 4 Satz 2:

Die Garantiebeträge nehmen an allgemeinen Entgeltanpassungen teil.“

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt zum 1. März 2017 in Kraft.

---

## **ABD Teil A, 2.3. (Zusätzliche Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Angestelltengruppen)**

hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 15  
vom 17. Juli 2017

zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)  
vom 13. September 2005

### **Artikel 1 Änderungen des ABD Teil A, 2.3.**

Das ABD Teil A, 2.3. wird wie folgt geändert:

1. Die Anmerkungen zu Nummer 17.1 (Beschäftigte in der Pflege) werden wie folgt geändert:
  - a) Buchstabe a der Anmerkung Nummer 4 wird wie folgt gefasst:  
„a) Tätigkeiten in Spezialbereichen, in denen eine Fachweiterbildung nach den DKG-Empfehlungen zur Weiterbildung von Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpflegekräften (siehe Anmerkung Nummer 6) vorgesehen ist, oder“
  - b) Die Anmerkung Nummer 6 wird wie folgt gefasst:  
„6. Bei den Fachweiterbildungen muss es sich entweder um eine Fachweiterbildung nach § 1 der DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung vom 29. September 2015 in der jeweiligen Fassung oder um eine Fachweiterbildung nach § 1 der DKG-Empfehlung für die Weiterbildung Notfallpflege vom 29. November 2016 bzw. um eine gleichwertige Weiterbildung jeweils nach § 21 dieser DKG Empfehlungen handeln.“
2. Nach Nummer 17.4 wird folgende neue Nummer 17.4a eingefügt:  
„17.4a. Alltagsbegleiterinnen und -begleiter, Betreuungskräfte sowie Präsenzkräfte  
Es finden die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale des Teils A, 2.2.1. Nummer 3 Anwendung.“

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten zum 1. April 2017 in Kraft.

---

**ABD Teil A, 3. (Regelung zur Überleitung der  
Beschäftigten und des Übergangsrechts)**  
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 13  
vom 7. Februar 2017  
zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten  
der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD  
und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA)  
vom 13. September 2005

**Artikel 1  
Änderungen des ABD Teil A, 3.**

Das ABD Teil A, 3. wird wie folgt geändert:

§ 12 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:  
„Für die Dauer der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit wird die Zulage nach § 14 Absatz 3 Teil A, 1. auf den Strukturgleich angerechnet. Entsprechendes gilt für die Zulage in den Fällen der Übertragung einer Führungsposition auf Probe nach § 31 Teil A, 1. und auf Zeit nach § 32 Teil A, 1.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten zum 1. März 2018 in Kraft.

---

**ABD Teil A, 3. (Regelung zur Überleitung der  
Beschäftigten und des Übergangsrechts)**  
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 14  
vom 17. Juli 2017  
zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten  
der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und  
zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA)  
vom 13. September 2005

**Artikel 1  
Änderungen des ABD Teil A, 3.**

Das ABD Teil A, 3. wird wie folgt geändert:

1. Nach § 29 Absatz 2 wird folgende Anmerkung zu Absatz 2 Satz 3 angefügt:  
„Anmerkung zu Absatz 2 Satz 3:  
Satz 3 findet im Anwendungsbereich der Entgeltgruppe 1 (Teil A, 2.2.1. Nummer 1) keine Anwendung.“
2. In § 29a wird folgender Absatz 7 angefügt:  
„(7) Beschäftigte, die am 31. Dezember 2016 nach § 3 Absatz 1 Buchstabe a der Anlage 3 zum BAT von der Ausbildungs- und Prüfungspflicht befreit sind, bleiben für die Dauer ihres über den 31. Dezember 2016 hinaus zu demselben Arbeitgeber fortbestehenden Arbeitsverhältnisses von der Ausbildungs- und Prüfungspflicht befreit.“
3. § 29c Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Für Beschäftigte, die am 31. Dezember 2016 der Stufe 2 zugeordnet sind, finden bis zum 31. Januar 2017 die Tabellenwerte der Stufe 2 nach dem Stand vom 31. Dezember 2016 Anwendung.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten zum 1. Januar 2017 in Kraft.



---

**ABD Teil B, 4.1.1. (Sonderregelungen für die  
Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an Realschulen  
und Gymnasien)**

und

**ABD Teil B, 4.1.3. (Sonderregelungen für die  
Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an Grund- und  
Mittelschulen)**

hier: redaktionelle Änderungen

**Artikel 1**

**Änderung des ABD Teil B, 4.1.1**

Das ABD Teil B, 4.1.1. wird wie folgt geändert:

Nr. 5c Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Absatz 4 Teil B, 4.3. gilt entsprechend.“

**Artikel 2**

**Änderung des ABD Teil B, 4.1.3**

Das ABD Teil B, 4.1.3. wird wie folgt geändert:

Nr. 5a Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Absatz 4 Teil B, 4.3. gilt entsprechend.“

**Artikel 3**

**Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft.

---

**ABD Teil D, 10a. (Ordnung über die betriebliche  
Altersversorgung der bei der Bayerischen  
Versorgungskammer – Zusatzversorgungskasse  
der bayerischen Gemeinden – versicherten  
Beschäftigten im kirchlichen Dienst)**

hier: Umsetzung des Änderungsstarifvertrags Nr. 7  
vom 8. Juni 2017 zum Tarifvertrag über die zusätzliche  
Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen  
Dienstes – Altersvorsorge-TV-Kommunal – (ATV-K)

**Artikel 1  
Änderungen des ABD Teil D, 10a.**

Das ABD Teil D, 10a. wird wie folgt geändert:

1. § 32 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) <sup>1</sup>Soweit die Summe aus der Startgutschrift ohne Berücksichtigung des § 33 Absatz 1 Satz 3, dem Zuschlag zur Startgutschrift nach § 33 Absatz 1a sowie dem Betrag, der nach § 33 Absatz 3a als zusätzliche Startgutschrift ermittelt wurde, die Höhe der Anwartschaft nach § 33 Absatz 1 erreicht oder übersteigt, verbleibt es bei der bereits mitgeteilten Startgutschrift. <sup>2</sup>Einer gesonderten Mitteilung durch die Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden bedarf es in diesen Fällen nicht, es sei denn, es liegt eine Beanstandung nach Absatz 5 vor oder die Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden hat auf die Beanstandung der Startgutschriften verzichtet. <sup>3</sup>Im Übrigen übermittelt die Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden eine neue Mitteilung über die Höhe der Startgutschrift.“

2. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden folgender Satz 3 und die folgende Anmerkung angefügt:

„<sup>3</sup>Bei Anwendung von Satz 1 ist an Stelle des Faktors von 2,25 v. H. nach § 18 Absatz 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG der Faktor zu berücksichtigen, der sich ergibt, indem man 100 v. H. durch die Zeit in Jahren vom erstmaligen Beginn der Pflichtversicherung bis zum Ende des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, teilt; der Faktor beträgt jedoch mindestens 2,25 v. H. und höchstens 2,5 v. H.“

---

Anmerkung zu Absatz 1 Satz 3:

1Bei Anwendung von Absatz 1 Satz 3 werden Teilmonate ermittelt, indem die Pflichtversicherungszeit unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Tage des betreffenden Monats durch 30 dividiert wird. 2Aus der Summe der (Teil-)Monate werden die Jahre der Pflichtversicherung berechnet. 3Die sich nach Satz 1 und 2 ergebenden Werte werden jeweils auf zwei Nachkommastellen gemeinüblich gerundet. 4Der sich durch die Division mit derzeit in Jahren ergebende Faktor wird auf vier Nachkommastellen gemeinüblich gerundet.“

- b) In Absatz 1a Satz 1 wird nach Nummer 2 folgende Anmerkung eingefügt:

„Anmerkung zu Absatz 1a Satz 1 Nr. 2:

Der ‚bisherige Vomhundertsatz nach § 18 Absatz 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG‘ wird für jedes Jahr der Pflichtversicherung mit dem Faktor 2,25 v. H. berechnet, Absatz 1 Satz 3 findet keine Anwendung.“

- c) Dem Absatz 7 wird folgender Satz 3 angefügt:

„3Die Vergabe von Bonuspunkten für die Zeit bis zum 31. Dezember 2016 wird durch die Neuberechnung der Startgutschriften aufgrund der Änderungen durch Artikel 1 des Beschlusses zur Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 7 vom 8. Juni 2017 zum Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge-TV-Kommunal – (ATV-K) vom 07./08.03.2018 nicht berührt.“

3. § 34 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 werden durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:  
„2Auf einen gesetzlichen Anspruch nach § 18 Absatz 2 BetrAVG sind § 33 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 1a entsprechend anzuwenden. 3Für die Dynamisierung der Anwartschaften gilt § 33 Absatz 7 entsprechend.“
4. § 36a Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:  
Die Angabe „1. Januar 2001“ wird durch die Angabe „1. Januar 2002“ ersetzt.

## **Artikel 2** **Inkrafttreten, Nachzahlungen**

- (1) 1Diese Änderungen treten zum 1. Januar 2001 in Kraft. 2Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nummer 4 zum 1. Januar 2012 in Kraft.
- (2) 1Ergeben sich durch die Neuberechnung nach § 1 in bereits laufenden Betriebsrentenfällen Erhöhungen der Startgutschriften, führen diese zur rückwirkenden Erhöhung der Rentenleistungen. 2Die Erhöhungsbeträge werden unaufgefordert unverzinst von der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden nachgezahlt; Teil-, Nichtzahlungs- und Ruhensregelungen sind zu berücksichtigen.

---

Universal Medien GmbH, Geretsrieder Straße 10, 81379 München  
Auflage 13.000